LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/13078**

16.03.2021

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Polizeibeamte, Gerichtsvollzieher und Kommunalpolitiker besser schützen – Reformierung der Melderegisterauskunft gemäß § 44 BMG ist dringend nötig!

I. Ausgangslage

Wer sich in den Dienst der Gesellschaft stellt und für unsere Sicherheit eintritt, den gilt es bestmöglich zu schützen. In den vergangenen Monaten und Jahren häufen sich Bedrohungen gegenüber Einsatzkräften, Ordnungsbehörden, Gerichtsvollziehern, aber auch Politikern, ehrenamtlich Tätigen sowie Journalisten. So wurde im Jahr 2019 etwa jeder zweite nordrhein-westfälische Polizeibeamte Opfer von Angriffen und Bedrohungen – insgesamt waren 18.541 Beamte betroffen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Solidaritätskampagne „NRW zeigt Respekt“ bereits ein klares Zeichen gegen Angriffe und Bedrohungen gesetzt. Zur Verbesserung des Schutzes und der Eigensicherung von Polizeibeamten hat die Landesregierung zudem neben deutlich verbesserter persönlicher Schutzausausstattung außerdem einen Pilotversuch zum Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (sog. Taser) gestartet. Auch die Eigensicherung der kommunalen Ordnungsdienste soll künftig gestärkt werden, indem die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden – ebenso wie Polizeibeamte – Bodycams tragen und die Einsatzfahrzeuge der Ordnungsbehörden mit Kameras ausgestattet werden können.

Hinsichtlich der Bedrohungen darf nicht verkannt werden, dass nach der derzeitigen Rechtslage persönliche Anschriften schon erfragt werden können, wenn nur aufgrund des Namens eine Person im örtlichen Melderegister identifizierbar ist. Hier gilt es aus Sicht der NRW-Koalition von CDU und FDP, die berechtigten Schutzinteressen der Betroffenen neu abzuwägen.

Abfragen in den Melderegistern sollten vordringlich den Bedarfen öffentlich-rechtlicher Stellen dienen, so zum Beispiel den Polizei- und anderen Sicherheitsbehörden, der Steuerverwaltung oder auch der Leistungsverwaltung. Daneben wurde für Private die Möglichkeit geschaffen, dass beispielsweise zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. Diese legitimen Interessen müssen auch künftig noch durch die Abfrage bei den Meldeämtern durchsetzbar sein, wenn diese tatsächlich gegeben und nicht nur fiktiv vorgeschoben sind.

Bei einer konkreten oder abstrakten Bedrohung kann eine davon betroffene Person grundsätzlich entsprechende Auskünfte verhindern, indem diese gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eine Auskunftssperre beantragt. Dieser Antrag bedarf einer schriftlichen Begründung, inklusive der Glaubhaftmachung der Bedrohungslage.

Datum des Originals: 16.03.2021/Ausgegeben: 16.03.2021

Um in Zukunft die Sicherheit der genannten Personengruppen gewährleisten zu können, sollte aus Sicht der NRW-Koalition eine Reform des § 44 BMG angestrebt werden. Inhalt dieser sollten vor allem höhere Hürden für eine Abfrage sein. Auch die Erleichterung der Eintragung einer Auskunftssperre würde zu einem verbesserten Schutz der betroffenen Personengruppen führen. Bei deren Gewährung ist aber sicherzustellen, dass der Austausch zwischen den Behörden und die Durchsetzung legitimer zivilrechtlicher Interessen nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Eine unnötige Belastung der Meldeämter oder eine erhebliche Verfahrensverlängerung sind zu vermeiden.

Die Angabe einer nachvollziehbaren Begründung oder die Nennung einer bekannten aktuellen Adresse der betroffenen Person durch den Anfragenden erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragssteller ein berechtigtes Interesse an den persönlichen Daten eines anderen hat. Darüber hinaus hat der Antragssteller seine Identität offenzulegen. Diese Verfahrensweise dürfte den Schutz vor missbräuchlichen Abfragen erhöhen, ohne berechtigten Gründen zur Datenabfrage bei den Meldebehörden im Wege zu stehen oder diese unverhältnismäßig zu belasten.

Für diese Maßnahme spricht der Umstand, dass das Bundesinnenministerium und die Innenministerien der Länder im Sommer 2019 bereits einen wichtigen und richtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes gegangen sind: In einem bundesweit einheitlichen Erlass haben sie sich darauf geeinigt, die Anwendung des § 51 BMG durch die Meldebehörden in verschiedenen Fallkonstellationen zu vereinheitlichen. In diesem Erlass ist auch der Schutz bestimmter Personengruppen wie zum Beispiel Richter und Staatsanwälte geregelt. So können Journalisten, Richter, Staatsanwälte, Ehrenamtliche etc. eine Auskunftssperre beantragen, wenn sie einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sind. Aufgrund vermehrter Übergriffe kann ein entsprechendes Gefahrenpotential auch bei Personen angenommen werden, die öffentlich Auffassungen vertreten (wie Abgeordnete, Ehrenamtliche, Journalisten, NGO-Vertreter).

Darüber hinaus wurde die Eintragung einer Auskunftssperre für bestimmte Personengruppen generell anerkannt. Hierzu gehören insbesondere Schutzsuchende in Frauenhäusern sowie Personen, die in bestimmten Bereichen von Sicherheitsbehörden arbeiten.

Im Übrigen begrüßen wir, dass in Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität eine Änderung von § 51 BMG enthalten ist. Dieses Gesetz soll demnächst in Kraft treten. Danach ist künftig bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 1 BMG vorliegen, zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Außerdem wird dort die Information der Betroffenen über Anfragen zwingend vorgeschrieben.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Erhöhung der Hürden für eine Melderegisterauskunft durch Private ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften und anderen betroffenen Personen ist.

Weiterhin ist die Evaluierung dieser Maßnahme sinnvoll. So sollte nach dem Vorliegen repräsentativer Daten überprüft werden, ob durch die Erhöhung der Hürden für die Abfrage der nötige Schutz der betroffenen Personengruppe tatsächlich gewährleistet werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, sollte über weitere Maßnahmen beraten werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Beschäftigte und Bedienstete von Sicherheits- und Ordnungsbehörden, Gerichtsvollzieher und Kommunalpolitiker leisten einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit und zum Funktionieren des Rechtsstaates.

- Es ist Aufgabe des Staates, den Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer persönlichen Freiheit effektiv zu gewährleisten. Dazu gehört auch der Schutz vor der missbräuchlichen Abfrage von persönlichen Daten bei Meldeämtern.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine Bundesratsinitiative zu starten, die die Reform des § 44 BMG unter Berücksichtigung der genannten Erwägungen, insbesondere der Nennung des Grundes für die Auskunft sowie die Offenlegung der eigenen Identität des Anfragenden, zum Inhalt hat. Ziel sollte dabei insbesondere die Erhöhung der Hürden für eine Melderegisterauskunft sein.

- die Maßnahme nach Vorliegen hinreichender Daten und Erkenntnisse nach einer Reform zu evaluieren und festzustellen, ob durch die Erhöhung der Hürden für eine Abfrage ein ausreichender Schutz für die betroffenen Personengruppen tatsächlich gewährleistet werden kann.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis
Angela Erwin
Jörg Blöming

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke
Ralf Witzel

und Fraktion